

Städte-Ordnung

für die

sechs östlichen Provinzen der
Preussischen Monarchie.

Vom 30. Mai 1853.

Nebst Ergänzungsgesetz vom 25. Februar 1856.



Breslau.

Verlag von Joh. Urban Kern.

1856.

Gesetz vom 25. Februar 1856 — betreffend die
Ergänzung des §. 31 der Städte-Ordnung für die
sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König
von Preußen u. u.,
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages
Unserer Monarchie, was folgt:

Zum §. 31 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besonde-
ren Magistrats-Mitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen.
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unter-
schrift und beigebracktem königlichen Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 25. Februar 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel von der Heydt. Simon.
von Raumer. von Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf von Waldersee. Für den Minister der landwirth-
schaftlichen Angelegenheiten:
von Manteuffel.

Städte - Ordnung

für die sechs östlichen Provinzen der preussischen
Monarchie.

Vom 30. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen u. u.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Städte-Ordnung soll in den bisher
auf dem Provinzial-Landtage, im Stande der Städte vertretenen
Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schle-
sien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in
den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser
Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte-Ordnungen
vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hat.

In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den
Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo
bisher weder eine dieser Städte-Ordnungen gegolten, noch die
ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere
Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der
Vorschriften im Tit. VIII. der gegenwärtigen Städte-Ordnung
der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Land-
tages vorbehalten.

Begen der Städte in Neuorpommern und Rügen ergeht
ein besonderes Gesetz.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 2 Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden
alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört
haben.

Kern's Konsulent.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeindeguts- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeindeguts- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie des betheiligten Gutsbesizers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeindeguts- oder selbstständigen Grundbezirk, so wie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Grundbesizern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeindeguts- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfnis sich ergibt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachtheilich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinanderlegung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergibt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeindegutsabtheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§ 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeguts-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindeguts-Belasten nach den Vorschriften des Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeindeguts-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeindeguts-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizierten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in § 3 erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angelesen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeindeguts-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militärvärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militärspeise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Inwieweit zu den Gemeindeguts-Abgaben und Lasten auch Beteiligungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Pro-

vinzial-Landtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlaß solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maße als seit-her nicht herangezogen werden.

Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinetts-Ordnung vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchen- und Elementar-Schullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu behaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet worden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Dritte wird, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchenbiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst Einkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von

allen persönlichen Gemeindeleistungen, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchenbiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) und der Kabinetts-Ordnung vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Selbstbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevorvertretung.

Jeder selbstständige Preuze erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

- 1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3),
- 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
- 3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und außerdem
- 4) entweder

- a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§ 16), oder
- b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-erwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder

- e) zur klassifirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
- d) an Klassensteuer einen Jahres-Betrag von mindestens vier Thalern entrichtet. In den mahl- und schlagfeuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtheörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuerjahres

von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:

in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern

200 Rthlr.,

in Städten von 10,000 bis 50,000 Einwohnern

250 Rthlr.,

in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern 300 Rthlr.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§ 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrat im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§ 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besizer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmungsberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§ 7. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§ 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wenn durch rechtskräftiges Erkenntnis die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte unterjagt ist (§ 21 des Strafgesetzbuches),

der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Verurteilung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

§ 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§ 9. Die Stadtgemeinden sind Corporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§ 10. In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeinde-Vorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Dreizehntel der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.

§ 11. Jede Stadt ist befugt, statutarische Anordnungen zu treffen:

- 1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Vorschriften enthält, und
- 2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Theilnahme der stimmungsfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der

städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Vergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Titel II.

Von der Zusammenlegung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 12. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern, aus 18 in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Einwohnern,

" 24	"	"	5,001 — 10,000	"
" 30	"	"	10,001 — 20,000	"
" 36	"	"	20,001 — 30,000	"
" 42	"	"	30,001 — 50,000	"
" 48	"	"	50,001 — 70,000	"
" 54	"	"	70,001 — 90,000	"
" 60	"	"	90,001 — 120,000	"

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu. Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statistische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§ 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmbfähigen Bürger (§§ 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Wahl- und Schladtssteuer besteht, werden diejenigen stimmbfähigen Bürger, welche zur Staats-Einkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundbägen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maßgabe des Einkommens der stimmbfähigen Bürger zu bewirken.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmbfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Ge-

sammt-Einkommens aller stimmbfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmbfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesamtssteuer, beziehungsweise des Gesamts-Einkommens aller stimmbfähigen Bürger.

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§ 14. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortsschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmbfähigen Bürger von dem Magistrat festgelegt.

§ 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortsschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortsschaft zu wählen sind.

§ 16. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbürgern (Eigenthümern, Miethbraufern und solchen, die ein erbliches Besizrecht haben) bestehen.

§ 17. Stadtverordnete können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76);
- 2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeinde-Beamten; die Ausnahmen bestimmen §§ 72 und 73;
- 3) Geistliche, Kirchenbiener und Elementarlehrer;

- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
- 5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
- 6) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§ 19. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des § 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§ 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 20. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; verlagst dieser die Zustimmung, so ist nach Vorchrift des § 36 zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen andern Fällen steht demselben innerhalb zehn Ta-

gen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrat unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§ 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, oder der Magistrat, oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ertragmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ertragwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§ 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Die in den §§ 19–21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§ 22. Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§ 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder öffentlicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§ 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesen ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§ 25. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die in § 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmungsfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§ 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebnis der ersten Wahl angehende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefördert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrat aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebnis der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmungsfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivierte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§ 21.) unterblieben ist.

§ 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§ 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadttrabanten, Rathsherren, Rathsmännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Synodus, Rämmerer, Schulrath, Baurath etc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

	2,500 Einwohner	2 Schöffen,
2,500 bis 10,000	=	4 "
10,001 bis 30,000	=	6 "
30,001 bis 60,000	=	8 "
60,001 bis 100,000	=	10 "

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§ 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76);
- 2) die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte und in Städten über 10,000 Seelen die Gemeinde-Einnnehmer (§ 56, Nr. 6);
- 3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
- 5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
- 6) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein. Entsteht die Schwägerchaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§ 31. Der Beigeordnete und die Schöffen (§ 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außerordentlichen Ergänzwahlen kommt die Bestimmung § 21 zur Anwendung.

§ 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche

bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

§ 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

- 1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
- 2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, so wie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Wird die Bestätigung verweigert, so scheidet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung ermächtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

§ 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidigt.

Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester“ verliehen werden.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§ 35. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht

ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind. Sie giebt ihre Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann beraten, wenn solche durch besondere Befehle oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruction oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§ 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Verlegt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Verlegung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§ 37. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§ 38. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, so wie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem § 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§ 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§ 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§ 41. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher dem Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§ 42. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmen festgesetzt.

§ 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgebrachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§ 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher Kern's Konsulent.

cher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§ 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§ 47. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§ 48. Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäfts-Ordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbussen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Verfaßt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 49. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 327) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Beteiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§ 3) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches bloß den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwenbung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger

ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 5) an sich selbst nicht maßgebend.

§ 50. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- 1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
- 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
- 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
- 4) zu Veränderungen in dem Genuße von Gemeinbenutzungen (Wald, Weide, Haide, Forstfisch und dergl.).

§ 51. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§ 50 Nr. 1) darf nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Licitation gehört:

- 1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
- 2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termin, und
- 3) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- und Magistrats-Person.

Das Ergebnis der Licitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag erteilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypotheken-Beihöre genügt zum Nachweise, daß der Vortheil dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§ 52. Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entricht-

tung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindevonungen (§ 50 Nr. 4) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgebüses und des Hausstandgebüses nicht verbunden.

§ 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

- 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
- 2) bei den Zuschlägen zur klassifizierten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
- 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
 - a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
 - b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerrufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
 - c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungskraften gegen die Kontravenienten bis auf die Höhe von zehn Thalern angeordnet werden.

§ 54. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spann-Diensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindeklasse bezahlt werden.

§ 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindevonungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§ 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeindevonwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) die Gesetze und Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgeordneten Behörden, auszuführen;
- 2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu verlagern, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswibrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im § 36 zu verfahren;

- 3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und

diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

- 4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüsse der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassennwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichneter Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
- 5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
- 6) die Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigungs- angenommen werden. Die von den Gemeinde-Beamten zu leistenden Cautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§ 30. 2) können die Geschäfte des Gemeindevorstehers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung dem Kammerer übertragen werden;
- 7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
- 8) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeforderungen in der Urkunde zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Ausschussbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in be-

glaubigster Form der gedachten Ausfertigung beigelegt werden;

- 9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

§ 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein- Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Beratungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlussnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlussnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Beamten Geldbußen bis zu drei Thalern und außerdem den untern Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§ 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung Seite 465.)

§ 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen, entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeinde-Behörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern ge-

wählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statistische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§ 60. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgelegt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§ 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

1. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist:

1) die Handhabung der Ortspolizei;
2) die Verrichtung eines Hüfsbeamten der gerichtlichen Polizei;

3) die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Siege eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial und allgemeinen Staats-Verwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§ 63. In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§ 64. Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgelegt.

Ist ein Normal-Besoldungs-Etat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgesetzt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgelegt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist eben so befugt, als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs-Beträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders bezeugt ist (§ 31), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungs-Beträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§ 65. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelauener

neten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Sage unter 2 des § 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beaufsichtigen und, wenn diese bei nochmaliger Beratung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§ 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74. Ein jeder stimmungsfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
- 3) ein Alter über sechzig Jahre;
- 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
- 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
- 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
- 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gütliche Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versessene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Viertel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezo-

gen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 76).

§. 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmungsfähigen Bürger (§. 59) und anderen von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeinde-Beamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 76. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist (§. 20).

§. 77. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichts-Behörde eben so befugt als verpflichtet den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beaufsichtigung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Ausföhrung der Gründe zu geben.

§. 78. Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen

gen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79. Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 80. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 81. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 82. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beantragt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeinde-Beamten so wie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, so weit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§. 83. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderaths geblieben ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen anderen Städten, für welche diese Städte-Ordnung noch gegeben ist (§. 1), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§. 84. Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung weder in ihren Ämtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch übervanzmässig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Bloss vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet.

Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölffähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach zwölf oder mehr als zwölffähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $\frac{3}{4}$ des seitherigen reinen Dienst Einkommens. Was als solches anzusetzen, wird im Verwaltungswege endgültig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionierte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.

§. 85. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen im §. 83 erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städte-Ordnung beantragt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an, treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. b. Seydt. Simon. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

